



Pr. 408/83

Entscheidung Nr. 1673 (V) vom 05.09.1983 1.10.
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 1845 vom 30.09.1983

Antragsteller:
Stadtjugendamt Köln
Schaevenstr. 1b
5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service GmbH
[REDACTED]

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 18.7.1983 eingegangenen Antrag am 05.09.1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender: [REDACTED]

Verleger: [REDACTED]

Jugendwohlfahrt: [REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Das Bambuscamp der Frauen"
Video-Farbfilm
VPS, München

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1974 in Hongkong hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 86 Minuten hat, ist seit 1980 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von VPS, München. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

2. Auf der Kassette der Verfahrensbeteiligten wird für den Videofilm wie folgt geworben:

"Schicksale internierter Frauen während der japanischen Besetzung Chinas. Sadistische Aufseher benutzen die jungen Gefangenen zur Befriedigung ihrer perversen Instinkte. Eine Gruppe der tapfersten Frauen versucht, diesem Inferno zu entkommen..."

3. In der Fachzeitschrift "film-dienst" wird von dem Besuch des Films abgeraten. Unter lfd. Nr. 19 429 in der Ausgabe vom 15.8.1975 wird ausgeführt:

" Ein Hongkong-Film, der einmal nicht zum Genre der Karate- oder Schwertkämpferfilme gehört, sondern eher als Kriegs-Abenteuerfilm mit Sex-Einlagen einzuordnen ist. Er spielt Ende des Zweiten Weltkriegs im Südosten des von den Japanern besetzten Chinas in einem Frauen-Gefangenenlager, was Anlaß für breit ausgespielte brutal-sadistische Folter- wie unappetitliche Sexszenen bietet. In der zweiten Hälfte, nach einem Fluchtversuch einiger Frauen mit Hilfe eines chinesisch-japanischen Partisanen, entwickelt sich die Handlung zu einer Goldschatz-Abenteuerstory, die mit dem Auffinden des Goldes durch die chinesischen Partisanen, der Vernichtung der japanischen Lagermannschaft und dem Tod der geflohenen Frauen endet. - Technisch aufwendig und bemerkenswert gut fotografiert, spekuliert der mit sadistischen Porno-Comics amerikanischer Herkunft vergleichbare Film unverhüllt mit Sex und Sadismus. Besonders auffällig ist die üble antijapanische Tendenz, die an Kriegsgreuel-Propaganda erinnert. - Wir raten ab. "

4. Das Stadtjugendamt Köln hat beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Unter Beifügung der folgenden Inhaltsangabe hat es den Indizierungsantrag damit begründet, daß der Videofilm offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren:

" 'Kriegsjahr 1943. Japanische Truppen halten große Teile Chinas besetzt. Das Bambuslager - ein Bordell der japanischen Truppen. Zusammengepfercht unter menschenunwürdigen Bedingungen vegetieren hier Frauen und Mädchen, die von den Japanern eingefangen worden sind. Halbverhungert, geprügelt, gefoltert, gedemütigt werden sie langsam zu Tieren, die nur noch zu überleben versuchen.'

So lautet der Anfangskommentar dieses vor Brutalität strotzenden Streifens aus der Hongkong-Filmproduktion. Zur Einstimmung werden zunächst einige Geiseln erschossen, dann das Lagerleben gezeigt: Sadistische Quälereien der japanischen Soldaten und Aufseher (incl. der - ntürlich - lesbischen Chefin des Lagers) sind an der Tagesordnung, die Mädchen müssen alle perversen sexuellen Wünsche der Japaner erfüllen, was mit entsprechend brutalen und voyeuristischen Einstellungen ins Bild gebracht wird.

Eine Gruppe der Frauen weiß von einem großen Goldschatz in der Nähe des Lagers. Abgesehen von den Lebensbedingungen Grund genug für sie und einige andere zusammen mit einem Wachsoldaten die Flucht aus dem Lager zu planen. Sie werden jedoch verraten. Erst der 2. Fluchtversuch

gelingt, sie finden das Gold und die Verräterin. Das nutzt ihnen allerdings auch nicht mehr viel: die bösen Japaner sind ihnen nämlich auf den Fersen. Zum Schluß stirbt die letzte der Überlebenden in den Armen ihres Geliebten - von einer japanischen Kugel tödlich getroffen. Bis zu dieser malerischen SchlußEinstellung (untergehende Sonne) hat man jedoch genügend Gelegenheit, halbnackte gequälte Mädchen bei diversen Actionszenen anzuschauen, falls man diese neunzig im doppelten Wortsinne quälenden Minuten durchhält."

5. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

7. Der Videofilm "Das Bambuscamp der Frauen" von VPS, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieldfassung des Films "Das Bambuscamp der Frauen" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 des FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze). Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GJS.

8. Der Videofilm " Das Bambuscamp der Frauen" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197). Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der spekulativen sadistischen Quälereien gefangener Frauen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln - Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).
9. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/19 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982 S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, so daß sie als normal erscheint oder wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional-relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten (Tobias Brocher in "Funk-Korrespondenz" 7/v. 17.02.1972, S. 1 f.). Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971. S. 190).

Auch im Quälen und Töten eines Mitmenschen vollzieht sich weitgehend triebhaftes Geschehen. Der für den Außenstehenden scheinbar mit dem Quälen und Töten verbundene Zweck, Anlaß, Motivation treten bei vielen Tötungsdelikten oft weit zurück hinter den wohl häufig erregend und lustvoll erlebten Vollzug des Quälens und Tötens. Zu allen Zeiten haben die Menschen den Mord angstvoll, aufregend und lustvoll zugleich erlebt. Viele öffentliche Hinrichtungen früherer Zeiten sind oft zu Volksfesten, zu "Volksfesthinrichtungen", wie sie der Historiker Mommsen einmal nannte, zu orgiastisch erlebten Ereignissen ausgeartet. Auch heute noch zeigt die öffentliche Meinung jene ambivalente Haltung gegenüber dem Mord und besonders gegenüber Sexualmorden: jene Mischung aus

offen ausgedrücktem Abscheu und dem nicht eingestandenem Erleben des sensationell und sexuell Erregenden (Lutz Keupp: "Aggressivität und Sexualität" München 1971, S. 153) unabhängig davon, ob es sich über "live" durch Fernsehen vermittelte Teilnahme am Geschehen oder über Filme und andere Medien nachträglich vermittelte Teilnahme am Geschehen handelt.

Auf diese Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Zuschauer spekuliert dieser Film bewußt und gezielt.

10. Zunächst wird kurz eine Einführung gebracht: Kriegsjahr 1943. Japan hat China teilweise besetzt.

Bei einem Überfall japanischer Soldaten auf ein Lazarett werden reihenweise Patienten und Schwestern niedergeschossen. Die Angreifer wollen wissen, wo ein geflohener US-Soldat ist. Um Druck auszuüben, nehmen sie wahllos von den Patienten und Krankenschwestern einige als Geisel, die sie dann rücksichtslos niederschließen. Ein Teil, der im Lazarett angetroffenen Frauen, werden in eine, der berüchtigten Bambuslager gebracht, wo sie von sadistischen Aufsehern gequält werden. So sieht man gleich eine Szene, in der eine blinde junge Frau einer sadistischen Aufseherin die Stiefel lecken muß. Teilweise werden die Frauen in Blech- oder dunklen Holzkisten gefangen gehalten. Andere werden an den Händen aufgehängt. Auch an der Darstellung sadistischer und brutaler Bestrafungsaktionen fehlt es nicht. Die Inhaftierten werden gezwungen, einige Frauen, die einen Fluchtversuch unternommen haben, selbst zu bestrafen. Die wieder eingefangenen Frauen sollen von ihren Mithäftlingen zu Tode gepeitscht werden. Eine junge Frau, die dies nicht fertigbringt, wird niedergeschossen. Die Leichen der Getöteten werden übereinander in ein ausgehobenes Erdloch geworfen. Wie in diesen Filmen üblich, wechseln gewaltdarstellende Szenen mit sexuellen Darstellungen, die ihrerseits auch nicht gewaltfrei sind. So z.B. als sich einer der Offiziere eine Inhaftierten für die Nacht holen will. Als sie sich gegen die Vergewaltigung wehrt, verhöhnt er sie und sagt: "Kleine Katze, Du willst nicht, das mag ich." Damit wird wieder das irreführende Klischee aufrechterhalten, daß Frauen es mögen, wenn sie geschlagen und unter Gewaltanwendung zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden. So auch eine andere Szene, in der Frauen vergewaltigt werden, aber schließlich selbst erregt sind und ein orgiastisches Gestöhne von sich geben.

Ekelhaft und in ihrer anreißerischen Darstellung an der Grenze zur harten Pornographie ist eine Szene, in der eine Krankenschwester von Bewachern festgehalten wird, damit die anfangs bereits auftretende sadistische Aufseherin sie vergewaltigen kann. Die Aufseherin schnallt sich einen Riesen-Dildo um und vergewaltigt die Frau auf brutalste Art und Weise. Diese Vergewaltigung wird nur schwarz-weiß und als Schattenriß gezeigt, ist aber in ihrer detaillierten Ausführlichkeit sehr drastisch und anreißerisch.

Einige Frauen unternehmen wieder einen Fluchtversuch. Sie finden einen Helfer, dem es gelingt, etliche Aufseher zu töten. Dennoch sind die Frauen nicht lange in Freiheit, sie werden wieder eingefangen. Ihr Helfer wird natürlich erschossen. Die Frauen sollen bestraft werden. Sie werden mit gepreizten Händen und Füßen

flach auf den Boden an Holzpflocke gefesselt. So liegen sie in sengender Sonne, ohne Wasser. Die Wachen verhöhnen sie, indem sie absichtlich Wasser so hinstellen, daß sie es nicht erreichen können.

Eine der Inhaftierten weiß wo ein Goldschatz versteckt ist. Natürlich ist dies auch der Lagerleitung bekannt, und sie wird gefoltert, damit sie erzählt, wo der Schatz ist. Bevor die junge Frau zur Verräterin wird, gelingt es ihr, mit anderen wieder einmal aus dem Lager zu fliehen. Es hat sich auch wieder ein männlicher Helfer eingefunden, der dafür sorgt, daß etliche Verfolger niedergeschossen werden. Dennoch überleben die Flüchtlinge nicht. Unter den Frauen ist eine Verräterin, die aus dem Hinterhalt einige ermordet. Die anderen werden am Fundort des Schatzes niedergemetzelt. Dort haben die Verfolger sie eingeholt, und es kommt zu einem endlosen Massaker. Frauen und Männer werden reihenweise niedergeschossen, da auch noch Partisanen eingreifen, die auf Seiten der Frauen kämpfen. So schießt eine den anderen nieder. Schließlich sieht man ein mit zerfetzten, bluttriefenden Körpern übersätes Leichenfeld. Es überlebt niemand.

11. Neben seiner verrohenden Wirkung ist der Film "Das Bambuscamp der Frauen" in erheblichem Maße frauendiskriminierend. Die Frauen werden entweder vergewaltigt, gequält und geprügelt. Frauen werden hier reduziert auf ihre Verwendbarkeit als Arbeitstier, als sexueller Konsumartikel oder als Objekt sadistischer Triebe. Dies verletzt die Würde des Menschen (Art. 1 GG), da hier nicht der Mensch als Person dargestellt wird, sondern reduziert wird auf bestimmte austauschbare Funktionen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).